

RICHTLINIEN

des Bezirks Schwaben

**zur Förderung
von Psychosozialen Suchtberatungsstellen**

vom 01.01.2020

Nach Art. 66 d des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erlässt der Bezirk Schwaben die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Psychosozialen Suchtberatungsstellen.

Der Bezirk Schwaben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der Psychosozialen Suchtberatungsstellen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Psychosozialen Suchtberatungsstellen sind notwendiger Teil der Versorgung Suchtkranker. Durch eine möglichst umfassende Beratung und Betreuung sollen sie eine Ausgliederung Suchtkranker aus der Gesellschaft verhindern und die Wiedereingliederung unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Die Personalkosten der bewilligten Fach- und Verwaltungskräfte, die Sachkosten und die Kosten der Erstausrüstung.

3. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie die kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke, soweit geeignete, dem Bedarf entsprechende Einrichtungen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege nicht vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden können.

(2) Ferner sind Zuwendungsempfänger bereits bestehende kommunale Einrichtungen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 (1) Die Psychosozialen Suchtberatungsstellen sollen sich schwerpunktmäßig der Beratung und Betreuung Suchtkranker widmen und entsprechend ihrer

Personalausstattung und den örtlichen Bedürfnissen die Aufgaben laut Leistungsbeschreibung für die Psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB) in Bayern erfüllen.

(2) Der Zuwendungsgeber legt im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger Aufgabenschwerpunkte für die Psychosoziale Suchtberatungsstelle in einer jährlichen Zielvereinbarung fest. Darüber hinaus können die sonstigen Aufgaben im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung erfüllt werden.

4.2 (1) In einer Psychosozialen Suchtberatungsstelle soll grundsätzlich folgende personelle Mindestbesetzung vorhanden sein:

- 3,0 Fachkräfte, davon mindestens
- 1,0 Fachkraft mit Diplom oder Masterabschluss Psychologie (Vollzeitstelle)
- 2,0 Fachkräfte mit Diplom oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/Soziale Arbeit (Vollzeitstelle), möglichst mit fachspezifischer Zusatzausbildung
- 0,5 Verwaltungskraft (Teilzeitstelle).

(2) In den Psychosozialen Suchtberatungsstellen neu beschäftigte Fachkräfte sollen innerhalb des ersten Jahres für die Dauer von mindestens einem Monat in geeigneten stationären Einrichtungen hospitieren.

(3) Außenstellen sollen mit mindestens einer Fachkraft (Vollzeitstelle) ausgestattet werden und sind einem Dienst fachlich und organisatorisch zuzuordnen.

(4) Für die Fachkräfte soll eine qualifizierte Fort- und Weiterbildung angestrebt werden. Die Supervision der Fachkräfte ist sicherzustellen.

4.3 Die Zusammenarbeit mit Nervenärzten, Psychiatern oder sonst in der Behandlung Suchtkrankender erfahrender Ärzte (auf Honorarbasis oder als niedergelassene Ärzte) ist sicherzustellen.

4.4 Ein räumlicher und verwaltungsmäßiger Verbund mit anderen Beratungsstellen, vor allem Sozialpsychiatrischen Diensten, soll – soweit fachlich sinnvoll –

gesucht werden. Alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Dienste, Einrichtungen und Beratungsstellen sollen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen und eng zusammenarbeiten.

4.5 Die Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen, von Montag bis Freitag ist eine tägliche Öffnung zu festen Zeiten erforderlich (mindestens 25 Stunden wöchentlich). Für Berufstätige sind wöchentliche Abendsprechstunden durchzuführen. Kontaktangebote und Gruppenarbeit sollen auch abends und an Wochenenden ermöglicht werden.

4.6 (1) Die Zuwendungsempfänger sollen im Rahmen ihrer fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten Finanzierungsbeiträge Dritter, insbesondere die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger, in Anspruch nehmen.

(2) Die Tätigkeiten und der Umfang sind in der Zielvereinbarung zu vereinbaren. Die Einnahmen werden mit einem in der Zielvereinbarung zu vereinbarenden Anteil auf die nach diesen Richtlinien zustehende Förderung angerechnet. Der Restbetrag ist zur teilweisen Deckung der zu erbringenden Eigenmittel einzusetzen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

(1) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt.

(2) Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- die für eine berücksichtigungsfähige Fach- und Verwaltungskraft entstehenden Personalkosten
- die Sachkosten und
- die Kosten für die Erstausrüstung.

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Personalkosten

(1) Die Förderung der Personalkosten für die Kräfte nach Nr. 4.2 der Richtlinien erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 01. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.

(2) Die Förderung der Personalkosten für die bis zum 31.12.2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach Anlage 1a und 1b. Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31.12.2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt.

(3) Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 01.01.2007 eingestellt werden. Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalkosten mit den Pauschalen nach Anlage 2.

(4) Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.

(5) Für die Zeiten des Mutterschutzes sind die Personalkosten für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.

5.2.2 Sachkosten

(1) Zu den tatsächlich entstehenden Sachkosten wird eine Förderpauschale in Höhe von 6.000,00 € je bewilligte (anteilige) Planstelle gewährt. Damit sind auch die Kosten für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung abgegolten.

(2) Zu den Kosten der Erstausrüstung wird eine Förderpauschale in Höhe von 6.000,00 € je bewilligte (anteilige) Planstelle gewährt.

5.2.3 Förderung eines Genesungsbegleiters/Genesungsbegleiterin in der Suchthilfe

Soweit die Beschäftigung eines Genesungsbegleiters bewilligt wird, kann dies mit bis zu 7.020 €/ Jahr zzgl. einer Sachkostenpauschale bis zu einer Höhe von 1.000 € gefördert werden.

5.2.4 Sonstiges

(1) Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält.

(2) Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend. Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2 (1) Der Träger der zu fördernden Psychosozialen Suchtberatungsstelle reicht den Zuwendungsantrag beim zuständigen Bezirk ein.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Bezirks richtet sich nach dem Gebiet, in dessen Bereich die Psychosoziale Suchtberatungsstelle ihren Sitz hat.

- 6.3** Die Antragsstellung erfolgt mittels Formblatt nebst Anlagen bis spätestens 15. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- 6.4** Der Bezirk entscheidet über den Förderantrag und übersendet den Bescheid an den Träger der Psychosozialen Suchtberatungsstelle; der zuständige Spitzenverband des Trägers erhält einen Abdruck des Bescheides.
- 6.5** Die Zuwendung wird in Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt; die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.
- 6.6** Stellenänderungen:
- (1) Für Stellenerweiterungen, Stellenmehrungen und Stellenhebungen ist vorher das Einvernehmen des Bezirks herzustellen.
- (2) Personaländerungen sind rechtzeitig dem Bezirk mitzuteilen und das Benehmen herzustellen.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1** (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über die Einnahmen- und Ausgaben sowie einem Sachbericht. Der Beschäftigungsnachweis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Vergütungs- oder Entgeltgruppe und die Beschäftigungszeit mit Vergütungsanspruch der im Bewilligungszeitraum angestellten Mitarbeiter.
- (2) Als Sachbericht dient die Leistungsdokumentation und Jahresstatistik der Dienste.
- 7.2** Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger der Psychosozialen Suchtberatungsstelle bis zum 1. März des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk S vorzulegen.
- 7.3** Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

8. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
- 8.2 Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen (Nr. 4 der Richtlinien) wissentlich und ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden, insbesondere wenn dadurch die Qualität der Leistungserbringung (Nr. 10 der Richtlinien) offenkundig nicht mehr gewährleistet war.
- 8.3 Die berücksichtigungsfähigen Kräfte nach Nr. 4.2 der Richtlinien im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

9. Härtefallklausel

Im Falle einer erheblichen Unterfinanzierung der Sachkosten eines Dienstes kann auf Antrag ein weiterer angemessener Zuschuss gewährt werden.

10. Qualitätssicherung

Die Psychosoziale Suchtberatungsstelle ist zur Einhaltung der vereinbarten Qualität der Leistungserbringung verpflichtet. Den Rahmen hierzu bilden sowohl die Leistungsbeschreibung als auch die stattfindenden Zielvereinbarungsgespräche.

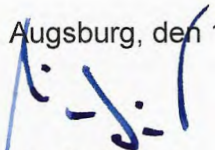
11. Prüfungsvereinbarung

Der Bezirk ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überprüfen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die Förderrichtlinien von 2018.

Augsburg, den 19.12.2019



Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

